

Geänderte Annahmebedingungen für Bauschutt- und Erdreich-Verfüllung ab dem 01.02.2019

Sehr geehrte Geschäftspartner,

bitte beachten Sie unsere neuen Regelungen zur Annahme von Bodenaushub, Bauschutt und Beton. Diese treten ab dem 01.02.2019 in Kraft.

Unsere Verfüllung in Voglarn ist nach dem bayerischen Eckpunktepapier zugelassen. Die Entsorgung von Material ist bis zu den Grenzwerten Z 0 und Z 1.1 genehmigt. Die Analyse erfolgt immer nach Eckpunktepapier.

Folgende Regelungen gelten für die Anlieferung von Bauschutt und Bodenaushub (auch in Containern):

- Abkippen von Bauschutt und Bodenaushub kann nur noch mit **Verantwortlicher Erklärung und Analyse nach Eckpunktepapier** gestattet werden. **Beide Dokumente müssen für jede Baustelle separat vorliegen.**
- Verantwortliche Erklärung und Analyse müssen uns **mindestens drei Tage vor Anlieferung** des Materials vorliegen. Bitte senden Sie alle Unterlagen per Mail an ve@kieswerk-zoels.de
- Nach Prüfung aller Unterlagen informieren wir Sie unverzüglich, ob Ihr Material angenommen werden kann oder nicht
- Probenreduzierung nur mit Erklärung und Einwilligung von uns erlaubt
- Für Materialchargen >500 m³ ist immer eine Analyse erforderlich
- Anlieferung am Samstag ist nur unter vorheriger Anmeldung und Absprache mit uns möglich

Ohne Verantwortliche Erklärung und Analyse verweigern wir das Abladen!

Ausnahmen Bauschutt

Eine Analyse nach Eckpunktepapier ist unter folgenden Voraussetzungen nicht erforderlich:

- Homogenes Material ohne Verdacht auf Verunreinigung (reiner Ziegel, reiner Beton oder reine Schindeln natur, rot, ohne Beschichtung) können nach Rücksprache ohne Analyse angeliefert werden. Eine Verantwortliche Erklärung ist erforderlich!

Spezielle Regelungen Bodenaushub

Es ist eine Analyse des angelieferten Bodens erforderlich, wenn das Material aus folgenden Gebieten stammt:

- Böden in Gewerbe- und Industriegebieten sowie militärisch genutzten Gebieten
- Oberböden (bei aufgeschütteten Böden auch tiefere Schichten) im Kernbereich urbaner und industriell geprägter Gebiete, z.B. Innenstadtbereiche größerer Städte
- Altlastenverdächtige Flächen, Altlasten und deren Umfeld sowie Boden- und Grundwasserschadensfälle und deren Umfeld
- Oberböden im Straßenrandbereich einschließlich Bankettschälgut, bis mindestens 10m Entfernung vom befestigten Fahrbahnrand
- Oberböden neben Bauten mit korrosionshemmenden Anstrichen (z.B. behandelte Strommasten, Brücken)
- Baggergut (das Einzugsgebiet des Gewässers lässt eine Verunreinigung des Sediments vermuten)
- Oberböden im Einwirkungsbereich relevanter Emittenten, z.B. Zementwerke, Krematorien, Metallschmelzen
- Böden von Überschwemmungsflächen (auch Hochwasserrückhaltebecken), wenn das Einzugsgebiet des Gewässers eine Verunreinigung des Sediments vermuten lässt
- Abraummaterial des (historischen) Bergbaus und dessen Einwirkungsbereich
- Oberböden (bis 30cm bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen mit dem Verdacht auf unsachgemäße Aufbringung von Klärschlamm und Komposten oder anderer Abfälle aus Gewerbe- und Industrieflächen, auf denen langjährig unbehandeltes Abwasser verrieselt wurde
- Oberböden (bis 30cm Tiefe bzw. bis Bearbeitungstiefe) von Flächen, die langjährig als Klein- und Hausgärten oder für Sonderkulturen, wie Weinbau, Hopfenanbau usw. genutzt wurden; Gebiete, deren Böden erhöhte geogene Hintergrund-Gesamtgehalte erwarten lassen
- Oberböden von Waldstandorten
- Flächen auf denen langjährig unbehandeltes Abwasser verrieselt wurde.

Bitte beachten Sie:

Sollten Sie belastetes Material auf unserer Verfüllung abkippen, sind wir verpflichtet, dies zur Anzeige zu bringen. Das betroffene Material muss kostenpflichtig wieder abtransportiert und vorschriftsmäßig entsorgt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an mich unter **08548 – 91027** oder mz@kieswerk-zoels.de.

Wir bedanken uns bereits jetzt für Ihre Kooperation und stehen Ihnen bei jeglichen Fragen rund um Entsorgung von Bauschutt und Bodenaushub gerne jederzeit beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Zöls